

SATZUNG des BV 57 Niedersedlitz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die am 25.06.90 gegründete Vereinigung führt den Namen
Badminton-Verein 57 Niedersedlitz e.V. (nachstehend abgekürzt BV 57)
und hat den Sitz in Dresden.
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen unter Nr. 756.
2. Der BV 57 ist Mitglied im Badminton-Verband Sachsen (BVS).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der BV 57 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Ausübung des Sports.
Der BV 57 ist selbstlos tätig und verfolgt keine Erwerbstätigkeit.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Durchführung von Training und Trainingslagern im Badminton-Sport
 - b) Teilnahme am Wettkampfbetrieb und Ranglistenturnieren
 - c) Beihilfe bei der Ausbildung zum Trainer / Schiedsrichter im Badminton-Sport
3. Die Organe des BV 57 (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem BV 57 zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BV 57. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BV 57 fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der BV 57 wahrt parteilos Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein – soweit es nicht im Widerspruch zur Wettspielordnung steht – und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen
 - c) auswärtigen Mitgliedern
 - d) fördernden Mitgliedern
 - e) Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung beider gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung des BV 57
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum 31. Juli des laufenden Jahres oder zum Jahresende für alle Mitglieder.

5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstände mit Beträgen von mehr als drei Monatsbeiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlung.

In Fällen a); c); d) ist von der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über seinen Ausschluss schriftlich zu laden.

Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflichten gegenüber dem Verein bis zum Ende der beiden Halbjahre des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein, müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
Die Teilnahme der Mitglieder an dem vom Fachverband organisierten Sportgeschehen regelt sich nach den Bestimmungen des Fachverbandes.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
Die Höhe und die Zahlungsweise der Beiträge beschließt die jeweilige Mitgliederversammlung.

§ 5 Maßregelungen

1. Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Vergehens schuldig gemacht haben, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
 - c) Geldstrafe zur Wiedergutmachung des entstandenen Sachschadens
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich dem Mitglied zu zustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung einzulegen.
3. Maßregelungen gegenüber Ehrenmitgliedern sind nicht möglich.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) von der Mitgliederversammlung gewählte Ausschüsse

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.
Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl des Kassenprüfers
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und anderen Fälligkeiten
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderung
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen ablehnende Entscheidung des Vorstandes
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen oder von der Mitgliederversammlung eingesetzten Ausschüssen
 - l) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) 20% der Mitglieder beantragen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels elektronischer Einladung per eMail mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Für die Aktualisierung der eMail Adresse beim Vorstand ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.
Außerdem wird das Stattfinden der Mitgliederversammlung auf der Homepage des BV57 bekannt gegeben.
Die Einladung in schriftlicher Form mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt nur noch in begründeten Ausnahmefällen, die beim Vorstand schriftlich dargelegt werden müssen
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit.
6. Anträge können gestellt werden
 - a) von jedem Mitglied
 - b) vom Vorstand.
7. Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
8. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingereicht wurden.
Später eingereichte Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
9. Auf Wunsch von mindestens zehn stimmberechtigten Delegierten ist über Anträge und Wahlen eine geheime Abstimmung durchzuführen.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt sind Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden dürfen Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Das Stimmrecht kann nur durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gast teilnehmen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellv. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Sportwart
 - e) bis zu drei Beisitzern
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 1. der Vorsitzende
 2. der stellv. Vorsitzende
 3. der Kassenwart
4. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann andere Vorstandsmitglieder mit der Leitung beauftragen.
5. Über die Durchführung des Zeitraums der Wahlen entscheidet der Vorstand. Auf Antrag von 20% der Mitglieder, kann eine Wahl beantragt werden.

§ 10 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in Mitgliederversammlungen Stimmrecht.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 12 Ordnung des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Rechts- und Verfahrensordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.

Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß Paragraph 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Badminton-Verband Sachsen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die im Paragraph 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [für Lastschriftinzug], Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Badmintonverbandes Sachsen und des Landessportbundes Sachsen ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an die genannten Verbände [Namen und Alter der Mitglieder, Mitgliedsnummer, Eintrittsdatum, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adresse].
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt bei Bedarf Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere [Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre]. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung und Übermittlung von Einzelfotos und Daten zu seiner Person widersprechen. Der Verein entfernt daraufhin vorhandene Fotos und Daten von seiner Homepage.
5. Auf seiner Homepage berichtet der Verein über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/ Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und

Einzelphotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/ Übermittlungen.

6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in vorliegender Form am 21.03.2016 von der Mitgliederversammlung des Badminton-Verein 57 Niedersedlitz e.V. beschlossen worden.